



EMANUEL MAI  
BUCHHÄNDLER  
BERLIN

\*

18  
Dictatum Ratisbonæ, die 11 Maji.  
1757.  
per Moguntinum.

An  
Ihro Römisch-Kayserl. Majestät  
allerunterthänigstes  
**Reichs-Sutachten,**

de dato Regensburg, den 9. Maji 1757.

Die  
von Reichs wegen  
verwilligte 30. Rümer-Monathe  
und  
übrigen Inhalt des Kayf. Commissions-Decretis  
de dictato 28. Febr. betreffend.



**S**chro Römisch-Kaiserlichen Majestät unsers  
allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger  
Reichs-Versammlung bevollmächtigten  
höchstansehnlichen Principal-Commis-  
sarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von  
Thurn und Taxis &c. Hochfürstlichen Gnaden,  
bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten  
und Ständen des Reichs gebührend ohnver-  
halten.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis  
das den 28 Februarii laufenden Jahrs dictirte den  
Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Ein-  
fall in die Chur-Sächsisch- und Böhmisches Lande  
betreffende Kaiserliche Commissions-Decret, nebst  
denen nach ältern Beyspielen daraus gezogenen und  
den 11. Martii durch die Privat-Dictatur allen  
dreyen Reichs-Collegiis, bekannt gemachten Be-  
rathschlagungs-Puncten in ordentlichen Vortrag  
und Berathschlagung gestellet.

So ist nach reifer der Sachen Erwegung davor  
gehalten und beschloffen worden, daß so viel den

1sten und 2ten Punct betrifft, zum Vollzug der  
durch das von Kaiserlicher Majestät nunmehr  
genehmigte Reichs-Gutachten vom 17. Januarii  
laufenden Jahrs genommenen Entschliessung 30.  
No.

Römer-Monathe zu verwilligen, und zu der des  
Endes hier in Regensburg zu errichtenden Ope-  
rations-Cassa in dreyen Fristen, als nemlich ein  
Drittel vor Ende des May, der andere vor Aus-  
gang des Julii, der dritte und letzte aber im  
Septembr. dieses Jahrs mit baaren Geld oder  
guten Wechseln dergestalten zu zahlen seyen, daß  
kein Stand auf den andern zu warten, Nie-  
mand aber, wer es auch seye, sich sothaner Zah-  
lung zu entziehen hätte, und diejenige vielmehr,  
welche hierunter verzögern, oder sich wohl gar  
weigeren wollten, durch Reichs-Satzungsmässi-  
ge Mittel hierzu anzuhalten wären, wobey  
dann die Disposition über sothane errichtende  
Reichs-Operations-Cassa nach Anleitung älter  
und jüngerer Reichs-Schlüsse und besonders des  
von anno 1734. der commendirenden Reichs-  
Generalität in der Maasse überlassen wird, daß  
solche durch eine hierzu zu bestellende verlässige  
Persohn die benöthigte Gelder erheben, dersel-  
ben Zahlung bewürcken, und der Reichs-Ver-  
sammlung hierüber von Zeit zu Zeit richtige  
Rechnung zukommen zu lassen hätte. Zum

zten bleibt es dabey, daß jedem Stande und  
Creyse so wohl im Feld als in denen Quartie-  
ren, nicht minder auf denen Marches und Re-  
mar-

marches, die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebens-Mitteln durch die an bequemen Orten anzulegende Magazine, sondern auch an allen Kriegs-Nothwendigkeiten obliegt, weßfalls mit der hohen Reichs-Generalität Bernehmen zu pflegen, und auch der Reichs-Schluß vom 14 April 1734. der Sache zu Grund zu legen ist; wobey ins besondere wegen des

4ten Puncts es ebenmäßig auf jenen Reichs-Schluß und dann auf der commendirenden Reichs-Generalität Gutfinden ankommet, ob schwere Artillerie zu und nachzuführen nöthig seye, da übrigens nach der Maaße dessen, was vorigen Punct besaget, auch jeder Creys sein erforderliches Quantum an Artillerie mit zugehörigen Geräthschaften nöthigen Officieren, Feuerwerkeren und Handlangeren zu stellen und zu unterhalten, auch von einem Ort zum anderen, wie es die Umstände erfordern, zu schaffen hat: sodann

stens wäre so viel das March-Wesen, Fuhrwerk, Worspann, dann die Secundirung gegen feindliche Einfälle betrifft, es nach dem überhaupt, so viel er auf dermahligen Fall schicklich ist, zur Nichtschnee dienenden mehrer

erwehnten Schluß, von anno 1734. zu halten, und auf alle thunliche Verhütung schädlicher Unordnung und Belästigungen unschuldiger Stände, durch Haltung guter Mannszucht der Bedacht zu nehmen.

Stens Aber werden wegen des Commando dieser ausdrückenden Reichs-Executions-Armée und der dabey zu gebrauchenden Generalität Ihre Kayserliche Majestät das erforderliche Reichs-Bäterlich anzuordnen geruhen, als warum Sie allergehorsamst zu ersuchen wären, da sodann bey dem würcklichen Dienst der Generalität es des Rangs halber nach denen bekantten vorigen Schlüssen vom II. März 1734. zu halten seyn wird. Und eben so wäre

7tens Kayserlicher Majestät ehrebetigst anheim zu stellen wegen des Orts, wo das Reichs-Executions-Heer sich zu versammeln und demnächst zu Erreichung des Reichs-Schlussmäßigen Endzwecks die Operationen vorzunehmen haben wird, die erforderliche Verfügung ergehen zu lassen, welchemnach die Creys-Völcker in allen Particular-Fällen an das Commando der hohen Reichs-Generalität lediglich zu weisen seyen. Und da es endlich

Stens



stens gegenwärtig auf den Vollzug älterer und  
neuerer Reichs-Satzungen und Schlüsse anköm-  
met, und die vermahlige Rüstung hauptsächlich  
dahin gerichtet ist, denen schon bedrängten oder  
ferner der Gefahr und Unfechtung ausgesetzten  
Reichs-Landen zur Hülfe zu eilen, so verstehet  
sich von selbst, daß niemand sich von dieser  
Verfassungsmäßigen Obliegenheit unter eini-  
gerley Vorwand zu entziehen, und von der  
Vertheidigung der Reichs-Sicherheit los zu  
sagen, befugt seye, worunter also Kayserliche  
Majestät mit stracklicher Handhabung der Ge-  
setze verfahren: auch die Stände oder Ehren-  
welche wegen des Vollzugs ihrer Verbindlich-  
keit beunruhiget oder überfallen werden dürf-  
ten, zu schützen, allermildest geruhet werden;  
und wäre also denen ebengedachter Massen in  
Gefahr kommenden, von denen nächst gelegener  
Ehren gleich beyzuspringen, und nach Maßgab  
der Executions-Ordnung und anderer Gesetze  
die ihnen zustossende Noth als das ganze Reich  
angehend, anzusehen.

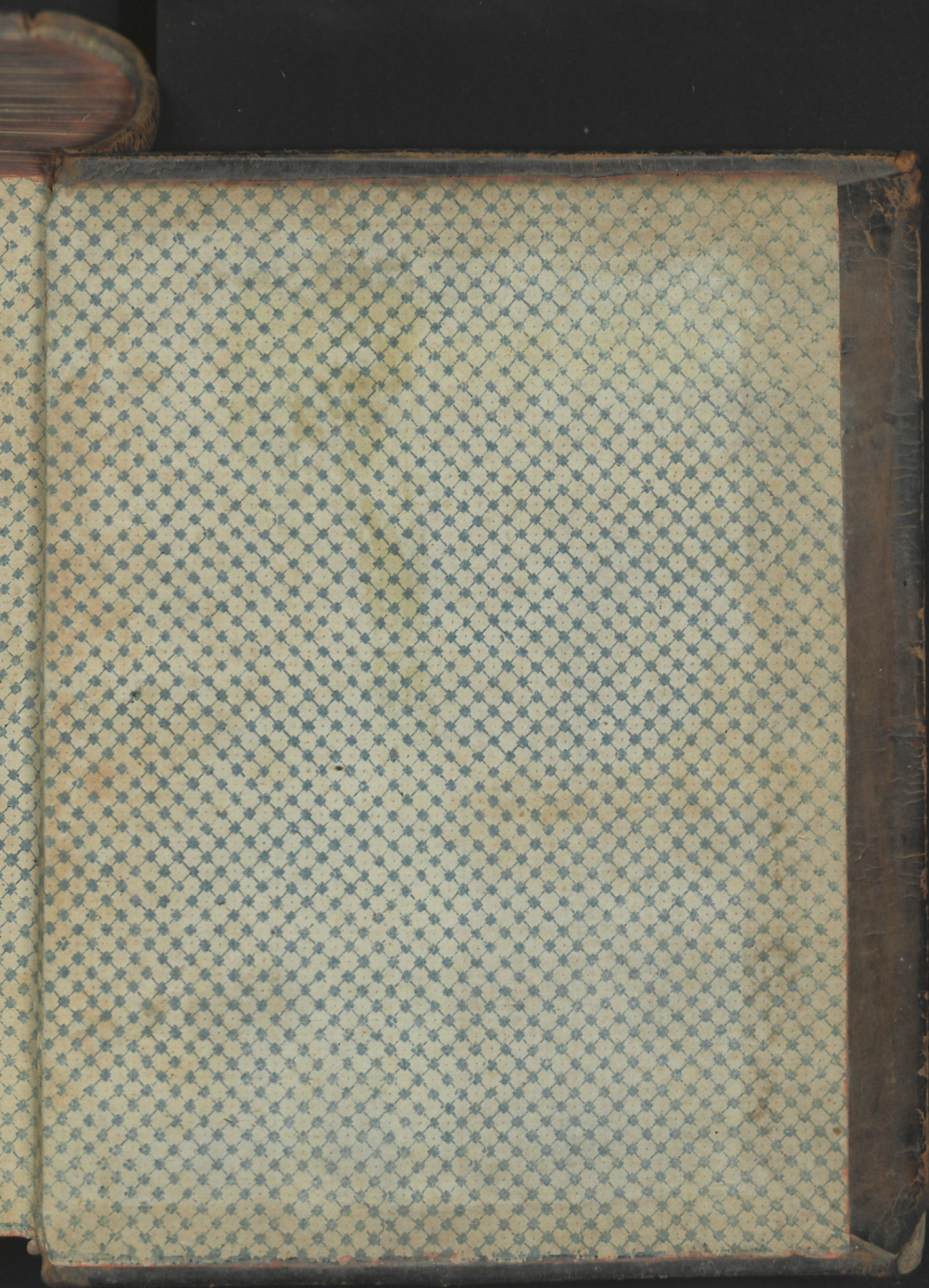
Schlüsslichen seye die von Kayserlicher Majestät  
in Sachen abermahlen bezeigte Reichs-Väterliche  
Sorgfalt allerunterthänigst zu verehren, auch die  
wegen künfftiger Erstattung des vermahligen Exe-  
cuti-

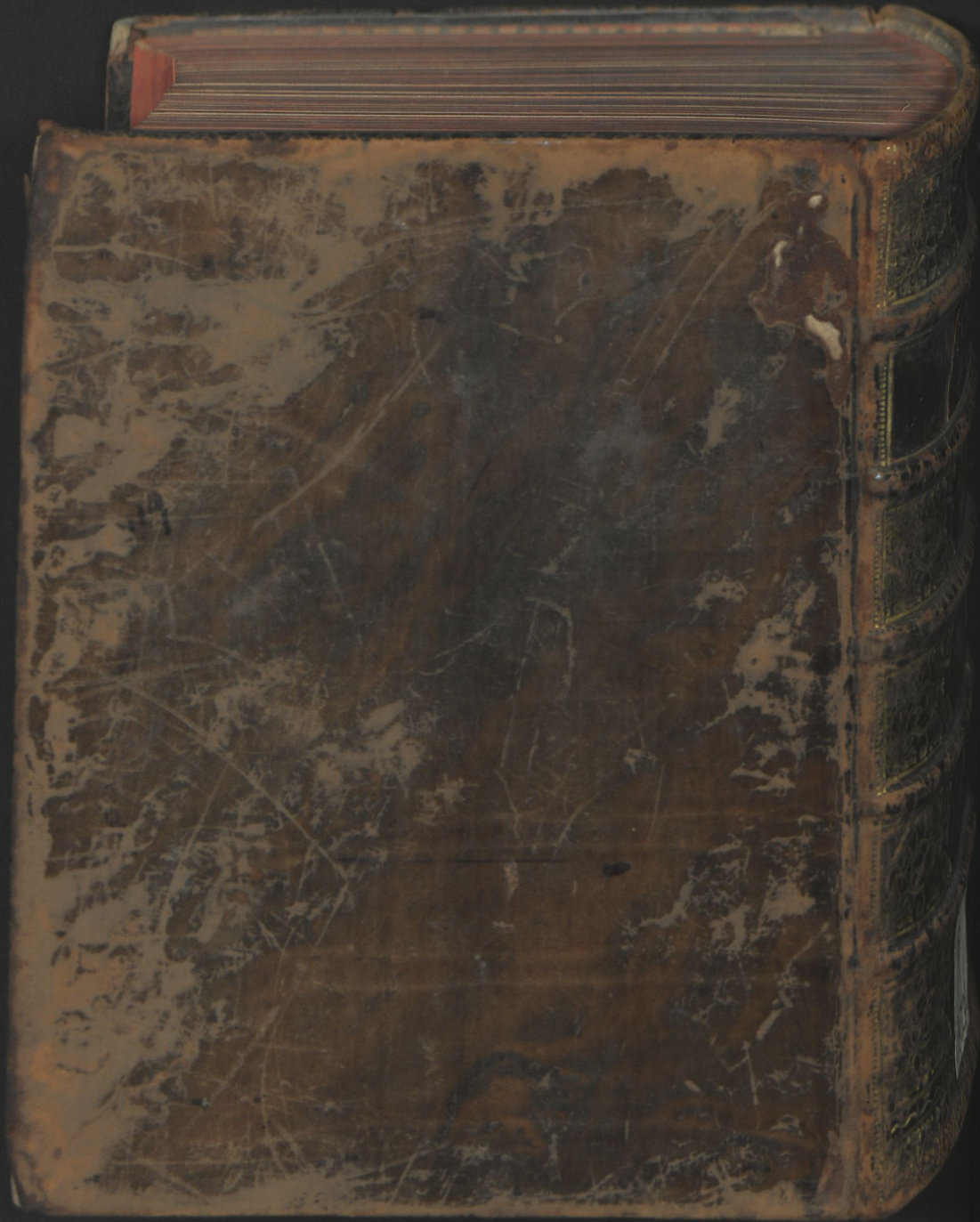
cutions-Aufwands allermildest beugefügte Versicherung mit unterthänigsten Danck anzunehmen, und die vermahlige Entschliessung, vermittelst eines Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) zu erforderlicher Ratification an Allerhöchst. Dieselbe zu bringen.

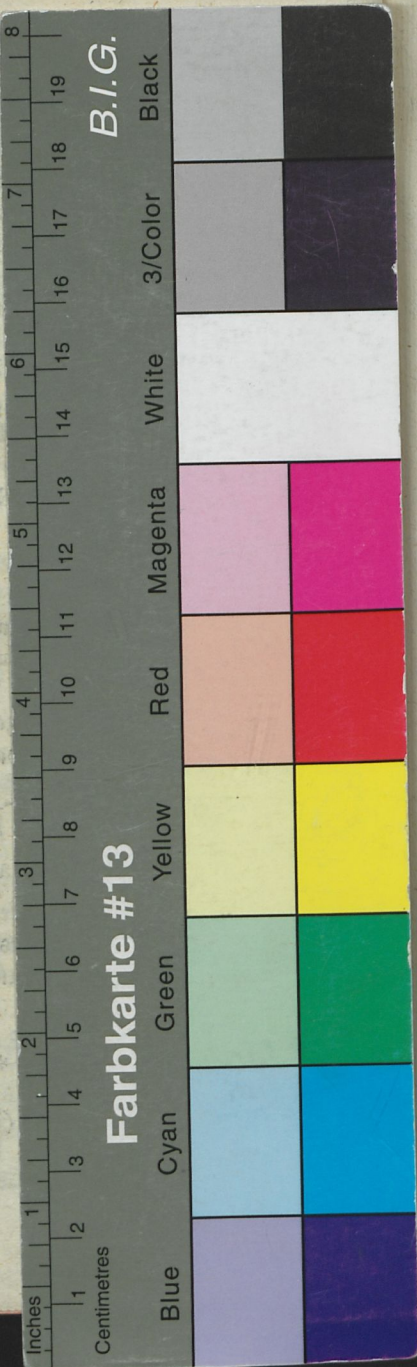
Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 9. Maji 1757.



Churfürstl. Maynzische Kanzley.







18

Dictatum Ratisbonæ, die 11 Maji.  
1757.  
per Moguntinum.

An  
Ihro Römisch-Kayserl. Majestät  
allerunterthänigstes  
**Reichs-Sufachten,**

de dato Regenspurg, den 9. Maji 1757.

Die  
von Reichs wegen  
verwilligte 30. Römer-Monathe  
und  
übrigen Inhalt des Kayf. Commissions-Decretis  
de dictato 28. Febr. betreffend.